

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/12 BH

L 7 BK 17/10 (Bayerisches LSG)
S 10 BK 16/10 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich. Die umfangreiche Begründung des Klägers zeigt, dass er sich seit vielen Jahren in einer Reihe verschiedenster Angelegenheiten nicht sachgerecht behandelt fühlt, so insbesondere bei der Auflösung verschiedenster Arbeitsverhältnisse, aber auch im Zusammenhang mit Pfändungen. Letztlich begehrt er den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) offenkundig deshalb, weil er damit die Rückführung seiner Kinder, die mit seiner Ehefrau mittlerweile in Thailand leben, betreiben will.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59 und 65). Durch den Vortrag des Klägers wird vielmehr deutlich, dass es vorliegend ausschließlich um Fragen geht, die den Einzelfall betreffen.
- 3 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht erkennbar. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das Landessozialgericht (LSG) einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 194 ff). Das LSG hat sich vorliegend bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 6a BKGG ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt, sodass dem angefochtenen Urteil eine Abweichung nicht zu entnehmen ist.
- 4 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

